

ZSBA Quartalsveranstaltung

«Personen im Asylverfahren und anerkannte Flüchtlinge im Kanton Aargau – Wissen auffrischen und aktualisieren»

**Input durch die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende
Aargau**

12. März 2015

Seraina Berner, lic. iur.

Themen

- Aufgaben der Rechtsberatungsstelle
- Asylstatistik
- Asylverfahren
- Flüchtlingsbegriff
- Asylentscheid und Rechtsmittel
- Aufenthaltsstatus im Asylbereich
- Fragen/Diskussion

HEKS Rechtsberatungsstellen

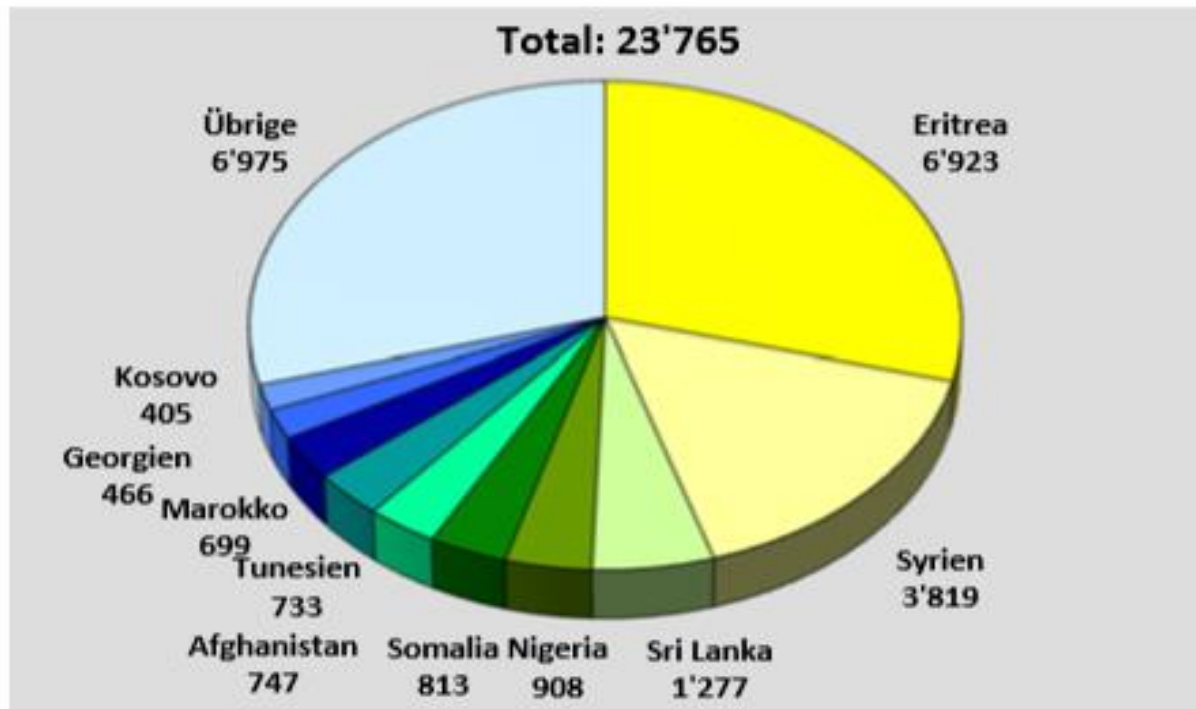
- Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Aargau (Trägerschaft mit Caritas Aargau): RBS AG (125%)
- Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Solothurn: Rebaso (45%)
- Rechtsberatungsstelle für sozial Benachteiligte Aargau: RBS Plus (50%)

Die RBS für Asylsuchende bietet:

- Chancenbeurteilung / Rechtsvertretung
- Verfassen von Stellungnahmen, ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel, Beweismitteleingaben
- Härtefallgesuche (Arpf in B, N in B bzw. F in B)
- Familiennachzugsgesuche
- Asylgesuche aus dem Ausland (bis 28.09.2012)
- Fragen rund um die Sozialhilfe für Asylsuchende

Asylstatistik 2014

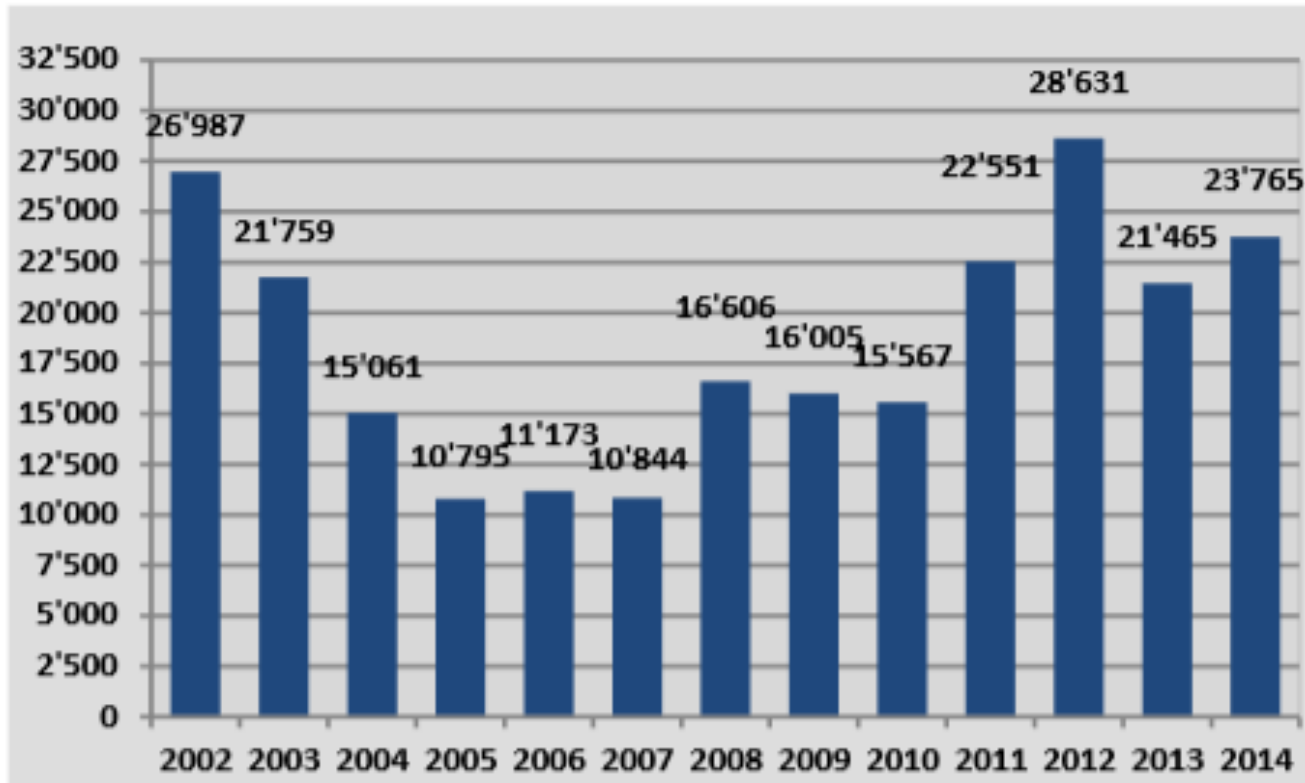
Asylgesuche und Nationen (Quelle SEM Asylstatistik 2014)



Asylgesuche und Nationen (Quelle SEM Asylstatistik 2014)

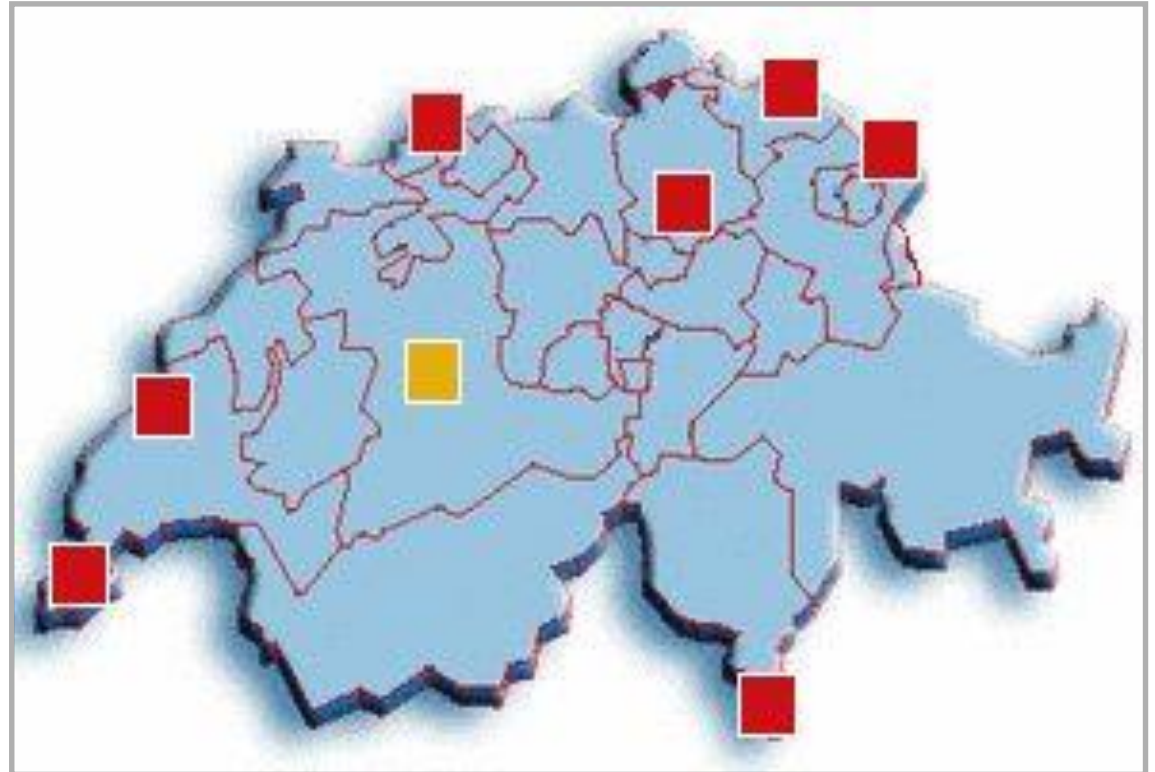
Rang	Nation	Asyl- gesuche 2013	Asyl- gesuche 2014	in Prozent vom Total
1	Eritrea	2'563	6'923	29.1
2	Syrien	1'901	3'819	16.1
3	Sri Lanka	684	1'277	5.4
4	Nigeria	1'764	908	3.8
5	Somalia	604	813	3.4
6	Afghanistan	892	747	3.1
7	Tunesien	1'737	733	3.1
8	Marokko	1'068	699	2.9
9	Georgien	653	466	2.0
10	Kosovo	698	405	1.7
	Übrige	8'901	6'975	29.3
	Total	21'465	23'765	100.0

Asylgesuche nach Jahren (Quelle SEM Asylstatistik 2014)



Asylverfahren

- SEM Bern-Wabern (Hauptsitz)
- EVZ Basel
- EVZ Chiasso
- EVZ Kreuzlingen
- EVZ Vallorbe
- TZ Altstätten
- Verfahrenszentrum
Zürich
- Flughafenverfahren
Zürich und Genf
- Gefängnisse



Dublin-Assoziierungsabkommen

Das Dublin-Verfahren hat zum Ziel, dass nur ein einziger Dublin-Staat das Gesuch einer asylsuchenden Person prüft. Das Dublin-Verfahren regelt die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens. Steht die Zuständigkeit einmal fest, findet das nationale Recht des zuständigen Dublin-Staates Anwendung.

Ziel des Asylverfahrens

Das Asylverfahren ist ein juristisches Prozedere mit dem Ziel, festzustellen, ob eine Person die Eigenschaft eines Flüchtlings erfüllt oder nicht.

Flüchtlingsbegriff nach Art. 3 AsylG

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Absatz.1)

(Fortsetzung Art. 3 AsylG)

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Absatz 2).

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Absatz 3).

Flüchtlingseigenschaft

- Ist der Staat schutzfähig und/oder schutzwillig?
- Liegt ein asylrelevantes Verfolgungsmotiv vor?
- Liegen erlittene ernsthafte Nachteile und/oder objektiv begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung vor?
- Ist die Verfolgung zielgerichtet?
- Liegt eine zumutbare inländische Fluchtalternative vor?

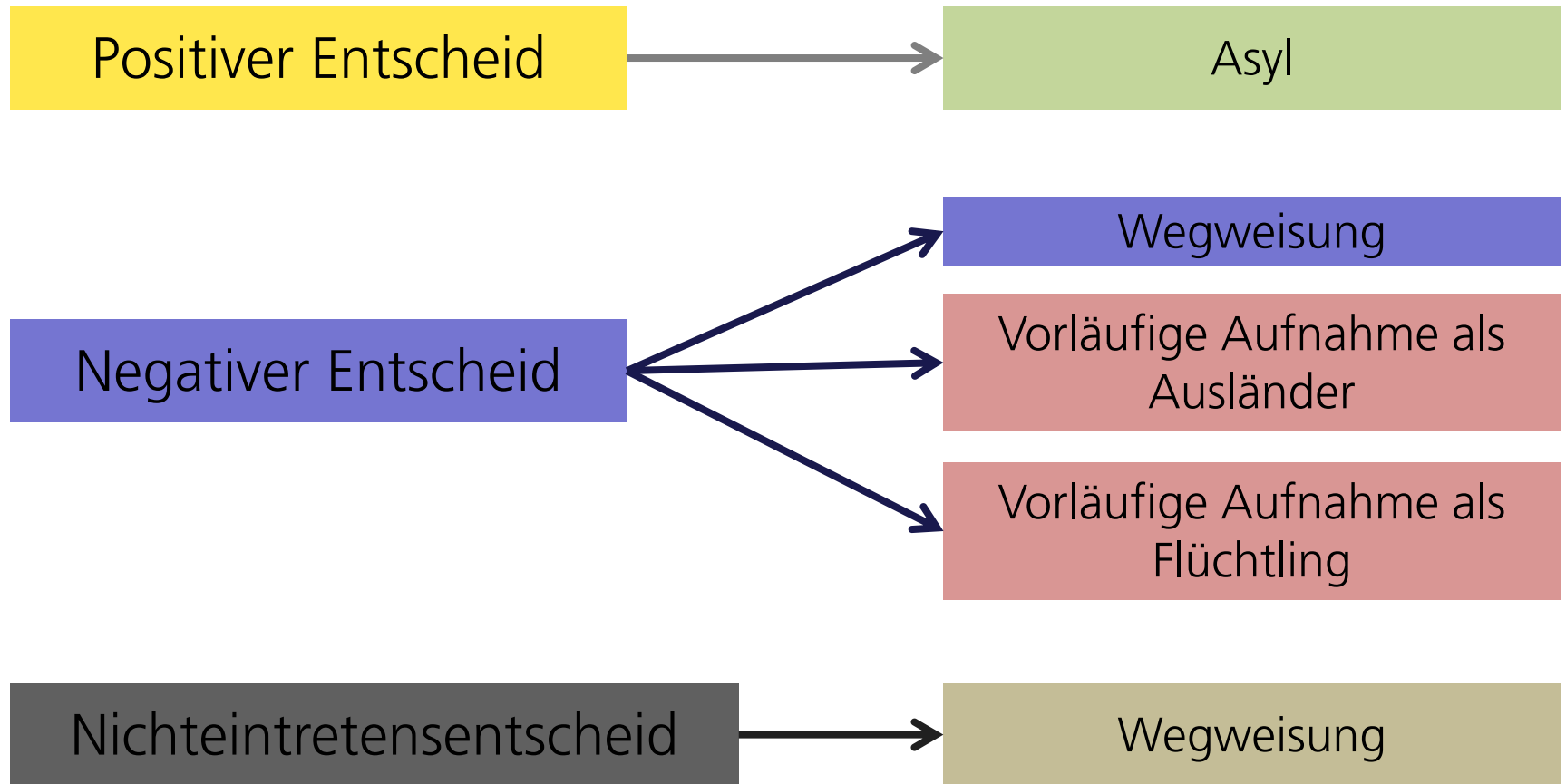
Asylunwürdigkeit (Art. 53 AsylG)

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden.

Subjektive Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG)

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge nach Art. 3 AsylG wurden.

Asylentscheid



Asylentscheid und Beschwerdeführung

Erste Instanz

Asylentscheid:

Staatssekretariat für Migration SEM
(früher Bundesamt für Migration BFM)



Zweite und letzte
Instanz

Beschwerde:

Bundesverwaltungsgericht (BVGer)

Aufenthaltsstatus und Folgen

- Asylsuchende: **Ausweis N**
- Anerkannte Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde: **Ausweis B** (ordentliche Aufenthaltsbewilligung)
- Abgewiesene Asylsuchende: **Ausreisepflichtig**
- Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer: **Ausweis F**
- Anerkannte Flüchtlinge, die vorläufig aufgenommen wurden: **Ausweis F**

**Herzlichen Dank
für das Interesse und für Ihre
Aufmerksamkeit**